

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Pensionskassen Informationspflichtenverordnung geändert wird

Auf Grund des § 19 Abs. 6 und des § 19b Abs. 3 des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. I Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2018, wird verordnet:

Die Pensionskassen Informationspflichtenverordnung (PK-InfoV), BGBl. II Nr. 424/2012, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 196/2016, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a samt Überschrift eingefügt:

„Allgemeine Informationen

§ 1a. Die Pensionskasse hat den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten folgende allgemeine Informationen gemäß § 19 Abs. 2a PKG zur Verfügung zu stellen:

1. die Firma der Pensionskasse;
2. der Mitgliedstaat, in dem die Pensionskasse zugelassen oder eingetragen ist;
3. die für die Pensionskasse zuständige Aufsichtsbehörde;
4. die Rechte und Pflichten
 - a) der Pensionskasse,
 - b) des Arbeitgebers sowie,
 - c) der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten;
5. die Grundsätze der Veranlagungspolitik der jeweiligen Veranlagungs- und Risikogemeinschaft;
6. ob und in welchem Ausmaß Anwartschafts- und Leistungsberechtigte finanzielle Risiken tragen, insbesondere ob sie Veranlagungs- oder versicherungstechnische Risiken tragen;
7. ob und in welchem Ausmaß eine Garantie durch die Pensionskasse vorgesehen ist;
8. falls keine Garantie vorgesehen ist, eine entsprechende Klarstellung;
9. die Optionen, die gegebenenfalls bei Eintritt des Leistungsfalles offen stehen;
10. die Wahlmöglichkeiten und Modalitäten einer Übertragung gemäß § 5 Abs. 2 des Betriebspensionsgesetzes (BPG), BGBl. Nr. 282/1990 (Beendigung des Arbeitsverhältnisses);
11. die Beschreibung etwaiger Wahlrechte gemäß § 12 Abs. 7 PKG (Wechsel in andere VRG oder Sub-VG) und § 12a PKG (Wechsel in eine Sicherheits-VRG);
12. für Zusagen ohne unbeschränkte Nachschusspflicht des Arbeitgebers gemäß § 5 Z 3 PKG
 - a) eine Beschreibung der Mechanismen, die Versorgungsansprüche mindern können,
 - b) eine Darstellung der Performance der jeweiligen VRG oder Sub-VG oder Sicherheits-VRG über die letzten fünf Jahre,
 - c) die Art der Verwaltungskosten und wie sie bemessen sind.“

2. Im ersten Satz von § 2 Abs. 1 entfällt das Wort „schriftlich“.

3. § 2 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Firma und Ort der Hauptverwaltung, Rechtsform, Telefon- und Telefaxnummer, Internet- und E-Mail-Adresse der Pensionskasse sowie einer etwaigen Niederlassung, von der aus der Vertrag verwaltet wird;“

4. Nach § 2 Abs. 1 Z 16 wird folgende Z 16a eingefügt:

„16a. das im Pensionskassenvertrag festgelegte Pensionsalter;“

5. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Anwartschaftsberechtigten sind gemäß § 19 Abs. 3 Schlussteil PKG

1. über etwaige ausübhbare Optionen,
2. auf die Möglichkeit einer Anfrage, Informationen gemäß § 25a Abs. 3 PKG (Grundsätze der Veranlagungspolitik) und § 30a Abs. 2 PKG (Jahresabschluss und Lagebericht der Pensionskasse sowie der Rechenschaftsbericht für die jeweilige Veranlagungs- und Risikogemeinschaft) zu erhalten, sowie
3. falls anwendbar, auf die Informationen gemäß § 19b PKG (Information vor einem Wechsel)

hinzuweisen.“

6. § 2 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Information gemäß Abs. 1 bis 6 hat die Bezeichnung „Leistungs-/Renteninformation“ zu enthalten. Wesentliche Änderungen gegenüber der Information des Vorjahres sind textlich deutlich hervorzuheben.“

7. Im ersten Satz des § 3 Abs. 1 entfällt das Wort „schriftlich“.

8. § 3 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Firma und Ort der Hauptverwaltung, Rechtsform, Telefon- und Telefaxnummer, Internet- und E-Mail-Adresse der Pensionskasse sowie einer etwaigen Niederlassung, von der aus der Vertrag verwaltet wird;“

9. § 3 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) In der Information gemäß Abs. 1 bis 4 sind wesentliche Änderungen gegenüber der Information des Vorjahres textlich deutlich hervorzuheben.

(6) Bei jeder Änderung der Pensionsleistungen sind die Leistungsberechtigten darüber gemäß § 19 Abs. 4 PKG zu informieren. In der Information sind die Gründe für die Änderung der Pensionsleistung anzugeben.“

10. Nach § 3 wird folgender § 3a samt Überschrift eingefügt:

„Information bei Erreichen des im Pensionskassenvertrag festgelegten Pensionsalters

§ 3a. Die Pensionskasse hat den Anwartschaftsberechtigten bei Erreichen des im Pensionskassenvertrag festgelegten Pensionsalters oder auf Anfrage über die Auszahlungsoptionen gemäß PKG und BPG zu informieren.“

11. Der Punkt am Ende von § 4 Z 16 wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 17 angefügt:

„17. Auszahlungsoptionen der Pension gemäß PKG und BPG.“

12. § 11 lautet:

„§ 11. Die Informationen gemäß den §§ 1a bis 10 sind in der in § 1a, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 vorgesehenen Reihenfolge zu gliedern.“

13. Nach § 11 wird folgender § 11a samt Überschrift eingefügt:

„Einrichtungen gemäß § 5 Z 4 PKG

§ 11a. Einrichtungen gemäß § 5 Z 4 PKG haben die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß einzuhalten.“

14. § 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die § 1a samt Überschrift, § 2 Abs. 1, 2a und 7, § 3 Abs. 1, 5 und 6, § 3a samt Überschrift, § 4 Z 17, § 11 und § 11a samt Überschrift in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2018 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Auf jährliche Kontonachrichten sind die § 2 Abs. 1, 2a und 7, § 3 Abs. 1, 5 und 6 sowie § 11 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2018 erstmals zum Stichtag 31. Dezember 2019 anzuwenden.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz geändert wird, 206 BlgNR 26. GP, soll die Richtlinie (EU) 2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), ABl. Nr. L 354 vom 23.12.2016 S. 37, umgesetzt werden. Ein wesentliches Ziel der Richtlinie (EU) 2016/2341 ist es, die grenzüberschreitende Tätigkeit von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) zu erleichtern, die Governance der EbAV zu stärken und die Information der Begünstigten zu verbessern. Die in der Begründung folgenden Verweise auf das Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. Nr. 281/1990, beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf das PKG in der Fassung der Regierungsvorlage 206 BlgNR 26. GP.

Mit der Änderung des PKG sollen auch die bestehenden Verordnungsermächtigungen der FMA zu wesentlichen Fragestellungen der Informationen an Anwartschafts- und Leistungsberechtigte angepasst werden: Gemäß § 19 Abs. 6 PKG hat die FMA Berechnungsmethode und Szenarien für die Prognose gemäß § 19 Abs. 3 Z 8 PKG sowie für den Inhalt und die Gliederung der Information gemäß § 19 Abs. 2a, 3, 4 und 5 PKG durch Verordnung festzulegen, dabei hat sie auf die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, eine gute Vergleichbarkeit und Transparenz sowie das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionierenden Pensionskassenwesen Bedacht zu nehmen.

Mit diesem Verordnungsentwurf soll die Pensionskassen Informationspflichtenverordnung (PK-InfoV), BGBl. II Nr. 424/2012, an das PKG in der Fassung der Regierungsvorlage angepasst werden. Soweit es zu keinen inhaltlichen Veränderungen gekommen ist, sind auch die Erläuterungen zur Stammfassung und zu den bisherigen Novellen der PK-InfoV weiterhin relevant.

Zu wesentlichen Änderungen kommt es durch den Entwurf bei den allgemeinen Informationen. Die jährliche Kontonachricht an die Anwartschaftsberechtigten wurde um den Hinweis auf allenfalls ausübhbare Optionen erweitert. Ebenso aufgenommen wurde der Hinweis, dass wesentliche Änderungen gegenüber der Information des Vorjahres deutlich textlich hervorzuheben sind. Weiters hat diese Information die Bezeichnung „Leistungs-/Renteninformation“ zu enthalten. Die jährliche Kontonachricht an Leistungsberechtigte wurde ebenfalls um den Hinweis erweitert, dass wesentliche Änderungen gegenüber der Information des Vorjahres deutlich textlich hervorzuheben sind. Darüber hinaus ist über jede Änderung von Pensionsleistungen zu informieren und sind die Gründe dafür zu erläutern. Eine wesentliche Änderung betrifft auch die neu aufgenommene Bestimmung betreffend der Information bei Erreichen des im Pensionskassenvertrages festgelegten Pensionsalters.

Explizit werden soll in § 19 Abs. 6 PKG in der Fassung der Regierungsvorlage das bisher implizite Mandat der FMA, Berechnungsmethode und Szenarien für die Prognose gemäß § 19 Abs. 3 Z 8 PKG festzulegen. Entsprechende Vorgaben enthält die PK-InfoV bereits in der geltenden Fassung, konkret in den § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 3. Der Begutachtungsentwurf sieht in dieser Hinsicht daher keine weiteren Anpassungen vor.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1a):

Mit dieser Bestimmung wird der Inhalt der Informationspflichten gemäß § 19 Abs. 2a PKG konkretisiert.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Gemäß § 19 Abs. 1a Z 7 PKG ist eine verpflichtende schriftliche Übermittlung von Informationen auf Papier nicht mehr erforderlich.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z 1):

Gemäß § 19 Abs. 3 Z 2 PKG ist Name und Anschrift des Sitzes durch Firma und Ort der Hauptverwaltung zu ersetzen.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 1 Z 16a):

Die Aufzählung der Mindestinhalte wurde gemäß § 19 Abs. 3 Z 1 PKG um das im Pensionskassenvertrag festgelegte Pensionsalter erweitert.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 2a):

Mit dieser Bestimmung wird der Inhalt von § 19 Abs. 3 vorletzter Satz PKG festgelegt. Gemäß Abs. 2a Z 2 ist über die Möglichkeit einer Anfrage, Informationen gemäß § 25a Abs. 3 PKG (Grundsätze der

Veranlagungspolitik) und § 30a Abs. 2 PKG (Jahresabschluss und Lagebericht der Pensionskasse sowie der Rechenschaftsbericht für die jeweilige Veranlagungs- und Risikogemeinschaft) zu erhalten, zu informieren. Mit der gewählten Formulierung soll klargestellt werden, dass in der allgemeinen Information gemäß Abs. 2a Z 2 zwar darauf hinzuweisen ist, welche Informationen auf Anfrage erhältlich sind, dass der konkrete Inhalt der auf Anfrage erhältlichen Informationen dabei aber nicht wiedergegeben werden muss.

Zu Z 6 (§ 2 Abs. 7):

Gemäß § 19 Abs. 3 PKG sind wesentliche Änderungen gegenüber der Information des Vorjahres deutlich hervorzuheben.

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 1):

Gemäß § 19 Abs. 1a Z 7 PKG ist eine verpflichtende schriftliche Übermittlung von Informationen nicht mehr erforderlich.

Zu Z 8 (§ 3 Abs. 1 Z 1):

Die Bestimmung wurde sinngemäß an § 2 Abs. 1 Z 1 angepasst.

Zu Z 9 (§ 3 Abs. 5 und 6):

Zu § 3 Abs. 5:

Gemäß § 19 Abs. 4 PKG sind wesentliche Änderungen gegenüber der Information des Vorjahres deutlich hervorzuheben.

Zu § 3 Abs. 6:

Die Bestimmung dient dazu, dass Leistungsberechtigte auch über die Gründe von Änderungen der Pensionsleistungen informiert werden.

Zu Z 10 (§ 3a):

Die Bestimmung entspricht § 19 Abs. 5 Z 1 PKG und soll sicherstellen, dass Anwartschaftsberechtigte bei Erreichen des im Pensionskassenvertrag festgelegten Pensionsalters über die Auszahlungsoptionen informiert werden. Die Übermittlungsmethode der Informationen steht den Pensionskassen frei. Die Übermittlung der Information kann beispielsweise im Rahmen der jährlichen Information gemäß § 3, die im Geschäftsjahr übermittelt wird, die dem im Pensionskassenvertrag festgelegten Pensionsalter vorangeht, erfolgen.

Zu Z 11 (§ 4 Z 17):

Die Bestimmung soll sicherstellen, dass über die Auszahlungsoptionen der Pension informiert wird.

Zu Z 12 (§ 11):

Auch für die Anforderungen der §§ 1a bis 4 soll entsprechend § 19 Abs. 6 PKG eine Gliederung vorgegeben werden.

Zu Z 13 (§ 11a):

Einrichtungen gemäß § 5 Z 4 PKG haben die Bestimmungen der PK-InfoV sinngemäß einzuhalten (vgl. § 11b Abs. 4 Z 2 PKG).

Zu Z 14 (§ 12 Abs. 3):

§ 19 PKG soll in geänderter Fassung mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten, § 12 Abs. 3 des Entwurfs sieht ein entsprechendes Inkrafttreten der Verordnung vor. Dementsprechend ist auch vorgesehen, dass die §§ 2 und 3 in novellierter Fassung erstmals auf die jährlichen Kontonachrichten für das Geschäftsjahr 2019, das sind die Kontonachrichten zum Stichtag 31. Dezember 2019, anzuwenden sind. § 11 betrifft sowohl die Gliederung der jährlichen Kontonachricht als auch die Gliederung anderer Informationen. Ausschließlich im Hinblick auf die Gliederung der jährlichen Kontonachricht gemäß § 11 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 wird in § 12 Abs. 3 ebenfalls eine erstmalige Anwendbarkeit auf die jährliche Kontonachricht zum Stichtag 31. Dezember 2019 angeordnet.